# 3937

**Die Entgelte für die Benützung von Schlachthäusern gemäß § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung sind privatrechtlicher Art. Das FAG. gilt nicht für privatrechtliche Entgeltsansprüche der Gemeinden. § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung gilt nicht für gemeindeeigene Schlachthöfe ohne Benützungszwang. § 35 Gewerbeordnung wird durch die Gemeindeordnung Kärnten nicht berührt. Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.**

Erk. v. 17. März 1961, B 306/58.

**Der angefochtene Bescheid wird, soweit er den von der Stadtgemeinde St. V. unzuständigerweise erlassenen Zahlungsauftrag über Schlachthofgebühren aufrecht erhalten hat, als verfassungswidrig aufgehoben.**

## Entscheidungsgründe:

I. Dem Beschwerdeführer ist mit dem Zahlungsauftrage der Stadtgemeinde St. V. vom 17. September 1958 aufgetragen worden, an Schlachthausgebühren für die Monate Juni, Juli und August 1958 und für Fleischbeschau- und Trichinenbeschaugebühren zusammen einen Betrag von 6905·80 S zu bezahlen.

Gegen die Vorschreibung der Schlachthofgebühren allein hat der Beschwerdeführer mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die in Rechnung gestellten Schlachthofgebühren nicht rechtskräftig seien, weil sie vom Landeshauptmann nicht genehmigt worden seien.

Dieser Berufung hat die Kärntner Landesregierung mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 14. November 1958 unter Berufung auf die §§ 1 und 6 AbgRG. (BGBl. Nr. 60/1949) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1956 (FAG. 1956) keine Folge gegeben.

In der Begründung dieses Bescheides führt die Behörde aus, daß die Gemeinden gemäß § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 mit Beschluß der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können, ohne daß es hiezu einer Genehmigung durch den Landeshauptmann bedürfe. Schlachthäuser, zu deren Gunsten der Schlachthauszwang verfügt ist, seien als Gemeindeeinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 anzusehen, so daß für die Festsetzung der für ihre Benützung zu entrichtenden Gebühren nunmehr die in diesem Gesetze getroffene Regelung an Stelle der früheren Regelung des § 35 Abs. 2 GewO. getreten sei. Demnach sei der Bestimmung des § 35 Abs. 2 GewO., soweit sie die Bemessungsgrundsätze und die Genehmigung des für die Benützung der Schlachthäuser mit Schlachthauszwang einzuhebenden Entgeltes durch den Landeshauptmann vorschreibe, durch § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 derogiert worden. Der Beschluß des Gemeinderates vom 30. Dezember 1957 über die Höhe der einzuhebenden Schlachthofgebühren, gegen welchen während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen erhoben worden sind, sei somit rechtswirksam geworden.



Diesen Berufungsbescheid bekämpft der Beschwerdeführer lediglich insoweit, als über die für den Monat August 1958 vorgeschriebenen Schlachthofgebühren entschieden worden ist.

II. Festzustellen ist, daß mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17. Juli 1958, LGBl. f. Kärnten Nr. 34, mit Wirkung seit 1. August 1958 der Schlachthofzwang für das Gebiet der Stadtgemeinde St. V. verfügt worden ist.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

a) § 35 GewO. in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, hat seine gegenwärtige Fassung durch Art. 27 der Gewerbeordnungsnovelle 1934, BGBl. 1934 II Nr. 322, und durch Art. 14 der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548, erhalten.

§ 35 GewO. (1883) hatte die Landesbehörde ermächtigt, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser für solche Orte zu untersagen, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, und hatte bestimmt, daß die Tarife für die einzuhebenden Gebühren von der Landesbehörde genehmigt werden müssen.

§ 7 Abs. 3 lit. d Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 62/1931 (Wiederverlautbarung) hatte die Ortsgemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung „alle Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen mit Ausnahme der Weg- und Brückenmauten" auszuschreiben.

In diesem Zeitpunkt — § 7 Abs. 3 lit. d Abgabenteilungsgesetz hatte seine in der Wiederverlautbarung wiedergegebene Fassung durch Art. XIII des Abschnittes II des Bundesgesetzes vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 46, erhalten — gab es öffentliche Gemeinde- und Genossenschaftsschlachthäuser mit Schlachthauszwang, für die gleicherweise § 35 GewO. in der Fassung von 1883 galt. Auch wenn diese einheitliche Regelung dagegen sprach, konnten sich immerhin für die öffentlichen, von einer Gemeinde betriebenen Schlachthäuser Zweifel regen, ob § 7 Abs. 3 lit. d ATG., der die Festsetzung aller Gebühren für Gemeindeeinrichtungen der keiner Genehmigung bedürftigen

Beschlußfassung der Gemeinde überließ, die Bestimmung des § 35 Abs. 2 GewO., soweit sie auch für Gemeindeschlachthäuser die Genehmigung der Tarife für die einzuhebenden Gebühren durch die politische Landesbehörde angeordnet hatte, abgeändert habe.

Im Zeitpunkt der Erlassung der Gewerbeordnungsnovelle 1934 standen jedoch das Finanzverfassungsgesetz, BGBl. 1934 II Nr. 150, und das Abgabenteilungsgesetz, BGBl. 1934 II Nr. 306, in Kraft. Beruhend auf der Ermächtigung des § 5 Abs. 4 Schlußsatz F.-VG. 1934, hatte § 10 lit. d ATG. 1934 die Ortsgemeinden ermächtigt, mit Beschluß des Gemeindetages, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung „Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie die Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebendauer nicht übersteigt" auszuschreiben.

Das ATG. 1934 enthielt nun zwar ausdrücklich, anders als das ATG. 1931, Bemessungsgrundsätze für die Höhe der Benützungsgebühren, überließ aber ihre Ausschreibung ebenfalls dem freien Beschlußrecht der Gemeinde. Insofern konnte es also weiterhin zweifelhaft erscheinen, ob nicht die Gebühren für die Benützung eines mit Schlachthofzwang ausgestatteten Schlachthofes einer Gemeinde Abgaben im Sinne des § 10 lit. d ATG. 1934 geworden seien.

Die Regelung der Gewerbeordnungsnovelle 1934 hat aber allen diesen Zweifeln ein Ende bereitet.

Sie hat dem § 35 GewO. eine neue Fassung gegeben und den Ausdruck „Gebühren" durch „Entgelt" ersetzt. Die Erläuterungen der Bundesregierung führen hiezu aus (vgl. Komorzyński-Oszcyński-Langhoff, Gewerbeordnung, 12. Auflage, 1934, S. 104): „Der Ausdruck ‚Gebühren' (für die Benützung der Schlachthauseinrichtungen) wird durch ‚Entgelt' ersetzt, weil hiedurch die Art der Leistung richtiger gekennzeichnet ist."

In der gleichen Überlegung wurde auch § 69 GewO. geändert. Er war mit „Marktgebühren" überschrieben; seine Eingangsworte lauteten: „Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden, ...". Die bisherige Überschrift wurde durch „Kostenbeiträge" und der Ausdruck „Abgaben" im Texte durch „Entgelte" ersetzt. In den Erläuterungen der Bundesregierung (vgl. ibid. S. 110) wird hervorgehoben, daß hiefür die gleichen Erwägungen wie bei der Änderung des § 35 GewO. maßgebend waren.



Durch diese Änderung des Gesetzestextes wurde klargestellt, daß die „Gebühren" nach § 35 GewO., an deren privatrechtlichen Charakter als Entgelt seinerzeit überhaupt kein Zweifel bestehen konnte, einerseits weil es sich um eine Regelung der Gewerbeordnung handelt, anderseits weil damit auch Ansprüche von Genossenschaften bezeichnet wurden, auch in der Folge „Entgelte" geblieben sind. Damit war einer Auslegung, der Regelung des § 10 lit. d ATG. 1934 über die Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen, die Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes waren, auch die „Gebühren" nach § 35 GewO. zu unterstellen, die Grundlage entzogen worden.

Überhaupt läßt die Neufassung des § 35 GewO., die sich nicht auf die Ersetzung des Ausdruckes „Gebühren" durch „Entgelte" beschränkte, sondern die bisherige Regelung des Schlachthauszwanges sehr wesentlich änderte, erkennen, daß die Angelegenheit des Schlachthauszwanges eine Einrichtung des Gewerberechtes bleiben sollte. Wenn im Bestande des ATG. 1934 der neugefaßte § 35 Abs. 2 erster Satz GewO. verfügt, daß das zu entrichtende Entgelt der Genehmigung des Landeshauptmannes bedarf, so wird dadurch die Beurteilung dieses Entgeltes als einer der freien Beschlußfassung der Gemeinde nach § 10 lit. d ATG. 1934 überlassenen Abgabe (Gebühr) verläßlich ausgeschlossen. Die rechtliche Verschiedenheit der beiden Materien wird auch noch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß in § 35 Abs. 2 GewO. die Grundsätze über die zulässige Höhe des Entgeltes, trotz weitgehender sachlicher Übereinstimmung mit der Regelung des § 10 lit. d ATG. 1934 selbständig und in eigenen Worten, und nicht etwa durch eine Verweisung auf das ATG., umschrieben werden.

Der bekämpfte Berufungsbescheid der Kärntner Landesregierung beruht auf der Rechtsmeinung, und an ihr hält die Gegenschrift fest, daß § 35 Abs. 2 GewO. der Bestimmung des § 7 Abs. 3 lit. d ATG. (1931) — richtig wohl: § 10 lit. d ATG. 1934 — derogiert habe, wobei aber durch ihn keine Abgabe besonderer Art, die nur der gewerblichen Regelung unterliege, geschaffen worden sei, und daß darum § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1948 (BGBl. Nr. 46/1948), und seither die gleichlautenden Bestimmungen der späteren Finanzausgleichsgesetze, der von der Genehmigung des Tarifes handelnden Vorschrift des § 35 Abs. 2 GewO. derogiert habe.

Nach den obigen Darlegungen trifft diese Rechtsmeinung nicht zu.

Die Regelungen der Finanzausgleichsgesetze seit 1948 haben nur Abgaben (im besonderen Fall: Gebühren) zum Gegenstand und beziehen sich demnach nicht auf privatrechtliche Ansprüche von Gemeinden, die zur Klarstellung dieser Qualität als „Entgelt" be- Abgaben-begriff

zeichnet werden. Die Finanzausgleichsgesetze enthalten nichts, was darauf schließen lassen könnte, daß der privatrechtliche Charakter dieser Entgelte verändert werden sollte.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 GewO. gilt nach dem Gesetze nur für Gemeindeschlachthöfe, zu deren Gunsten der Schlachthofzwang eingeführt wurde. Er kann damit auf gemeindeeigene Schlachthöfe ohne Benützungszwang, die in Konkurrenz mit Privatschlachthäusern betrieben werden, nicht angewendet werden. Ob Benützungsgebühren für solche Schlachthöfe Abgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 16 bzw. § 10 Abs. 3 FAG. sind, brauchte der Verfassungsgerichtshof nicht zu erörtern, weil der vorliegende Fall ein anderer ist.

b) In der im Verordnungsprüfungsverfahren V 40/59 vom Landeshauptmann von Kärnten erstatteten Äußerung wurde vorgebracht, daß die Bestimmung des § 35 Abs. 2 GewO., soweit sie den Gemeinden den Befehl gegeben hatte, Schlachthäuser, zu deren Gunsten der Schlachthauszwang verfügt wurde, nicht als Unternehmen (Gewerbe), sondern als betriebsähnliche Einrichtung zu betreiben und für ihre Benützung keine Gebühr, sondern ein Entgelt einzuheben, mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes am 21. Oktober 1945 (StGBl. Nr. 196/1945) zu einer landesrechtlichen Norm geworden sei, weil sie in dieser Hinsicht keine Angelegenheit des Gewerbes, sondern eine solche des Gemeinderechtes regle.

Der Verfassungsgerichtshof vermag diese Auffassung nicht zu teilen.

Seit dem Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, war die Regelung des Schlachthofzwanges eine Angelegenheit des Gewerberechtes. Die Neufassung dieser Gesetzesstelle im Jahre 1934 hat Einzelfragen neu geregelt, aber an den Grundsätzen der bestehenden Regelung festgehalten. Es war stets Aufgabe der Gewerbebehörde zweiter Instanz, über die Einführung des Schlachthauszwanges zu entscheiden und die Tarife zu genehmigen. Den Gemeinden war bis zum Jahre 1934 nur ein Antragsrecht an die Gewerbebehörde eingeräumt. Zu Unrecht beruft sich der Landeshauptmann auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3227/1957. Dort hat der Verfassungsgerichtshof in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen Slg. Nr. 2670 und 2721 ausgesprochen, daß mit Rücksicht darauf, daß der Verfassungsgesetzgeber nicht definiert, was unter dem Ausdruck „Angelegenheiten des Gewerbes" zu verstehen ist, diesem Ausdruck der Inhalt unterstellt werden müsse, der ihm am 1. Oktober 1925, dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel des B.-VG., nach dem Stande der Rechtsordnung zugekommen sei. Am 1. Oktober 1925 war aber die Einrichtung des Schlachthofzwanges in dem Umfange der Regelung des § 35 Abs. 2 in der Fassung von



RGBl. Nr. 39/1883 eine Angelegenheit des Gewerbes. Die Befugnis des Landeshauptmannes über die Genehmigung der Entgelte kompetenzmäßig anders zu beurteilen als seine Befugnis zur Verfügung des Schlachthofzwanges, ist bei dieser Rechtslage ausgeschlossen.

Es ist demnach nicht richtig, daß der Landesgesetzgeber die Materie Schlachthofzwang zu regeln befugt war. Die Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. f. Kärnten Nr. 56, hat sie auch nicht geregelt. Insbesondere ist dies nicht durch § 85 geschehen, der mit „Abgaben (Steuern und Gebühren)" überschrieben ist. Nach § 85 Abs. 1 steht der Gemeinde zur Bestreitung der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 die Erhebung von „Abgaben nach den darüber bestehenden Vorschriften" unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Einwohner zu. Abs. 3 enthält eine Vorschrift über „Gebühren" im Sinne von Abgaben (Steuern). Irgendwelche Schlüsse auf eine Abänderung der vom privatrechtlichen Entgelt handelnden Vorschrift des § 35 GewO. lassen sich hieraus nicht ziehen.

Auch die Vorschriften der §§ 78 und 79 Allgemeine Gemeindeordnung enthalten keine die Geltung des § 35 Abs. 2 GewO. einschränkende Regelung. Gewiß hat die Gemeinde nach diesen Bestimmungen die Möglichkeit, entweder erwerbswirtschaftliche Unternehmungen (§ 78 Abs. 1) zu errichten, die zwar einem öffentlichen Zweck dienen, die aber doch in erster Linie einen Ertrag für den Gemeindehaushalt bringen sollen und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, oder betriebsähnliche Einrichtungen zu betreiben, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, nicht hingegen zu Erwerbszwecken geführt werden. Diese allgemeinen Vorschriften berühren die Geltung der Sonderbestimmung des § 35 Abs. 2 GewO. in keiner Weise.

Im übrigen werden in der Äußerung des Landeshauptmannes Fragen berührt, die auf den Beschwerdefall keinen Bezug haben. So wird aus § 35 Abs. 1 und Abs. 2 GewO. der Schluß gezogen, daß die Verfügung des Schlachthofzwanges nur zulässig sei, wenn die Gemeinde für die Benützung der Schlachthäuser, zu deren Gunsten der Schlachthauszwang verfügt ist, kein höheres Entgelt verlangt, als es zur Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung der Anlage aufgewendeten Beträge und zur Erhaltung und zum Betriebe der Anlage erforderlich sei: die Verfügung des Schlachthauszwanges sei demnach nicht zulässig, wenn die Gemeinde ihr Schlachthaus als Gewerbe betreibe. Damit wird das, was sich nach dem Gesetz als Folge des Schlachthauszwanges ergibt, nämlich die staatliche Einflußnahme auf Monopolpreise, als Voraussetzung für eine gesetzmäßige

Verfügung des Schlachthauszwanges angesehen. Mit dieser Frage hätte sich der Verfassungsgerichtshof nur dann zu beschäftigen, wenn gegen einen erwerbswirtschaftlich betriebenen Gemeindeschlachthof — sollte dies trotz § 78 Abs. 3 Allgemeine Gemeindeordnung, der hiefür nur das Betreiben einer betriebsähnlichen Einrichtung vorsieht, möglich sein — ein Schlachthofzwang verfügt worden wäre.

IV. Die Kärntner Landesregierung hat in ihrem Berufungsbescheid angenommen, daß die dem Beschwerdeführer für den Monat August 1958 von der Stadtgemeinde St. V. vorgeschriebenen Schlachthofgebühren eine Gemeindeabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1956 (BGBl. Nr. 153/1955) sei und hat aus § 1 und § 6 AbgRG. (BGBl. Nr. 60/1949) in Verbindung mit dem Gemeindeabgabengesetz (Art. V), LGBl. f. Kärnten Nr. 5/1953, ihre Zuständigkeit zu einer Sachentscheidung über die gegen den Zahlungsauftrag eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers abgeleitet.

Nach den obigen Darlegungen ist die Stadtgemeinde St. V. jedenfalls seit dem Wirkungsbeginn des Schlachthauszwanges, somit seit 1. August 1958, nur noch zur Einhebung eines privatrechtlich zu beurteilenden Entgeltes und damit keinesfalls zur Vorschreibung einer Abgabe im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes berechtigt gewesen. Die Kärntner Landesregierung war zwar, da die Gemeinde eine Gemeindeabgabe zur Zahlung vorgeschrieben hatte, funktionell Berufungsinstanz, sie wäre aber gehalten gewesen, im Rahmen dieser Zuständigkeit den in erster Instanz unterlaufenen Rechtsirrtum aufzugreifen und den Zahlungsauftrag mangels jeglicher der Stadtgemeinde St. V. zukommenden hoheitlichen Befugnis aufzuheben.

Dadurch, daß die Behörde anstatt dessen eine den erstinstanzlichen Zahlungsauftrag bestätigende Sachentscheidung gefällt hat, hat sie den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.) verletzt.

Der angefochtene Bescheid mußte daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

## 3938

**Rechtmäßige Zurückweisung einer Berufung. Keine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.**

Erk. v. 17. März 1961, B 317/58.

**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**Entscheidungsgründe:**

Der Landeshauptmann für Kärnten hat mit Verordnung vom 17. Juli 1958, LGBl. für das Land Kärnten Nr. 34, für das Gebiet



der Stadtgemeinde St. V. die Benützung von Privatschlachthäusern mit Wirkung vom 1. August 1958 untersagt.

Dagegen hat die Beschwerdeführin, gegen deren fristgerecht erstattetes Gutachten die „Entscheidung" ergangen ist, gestützt auf § 35 Abs. 2, Schlußsatz GewO. (Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 322), Berufung erhoben.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde diese Berufung als unzulässig zurückgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit dem Beschluß vom 2. März 1961, G 8/59, das in der vorliegenden Beschwerdesache von Amts wegen eingeleitete Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 35 Abs. 2 Schlußsatz GewO. eingestellt und in der Begründung ausgeführt, daß dieser Gesetzesstelle spätestens mit 19. Dezember 1945, dem Tage des Vollwirksamwerdens des Bundes-Verfassungsgesetzes, derogiert worden ist. Der Beschluß ist den Parteien dieses Verfahrens zugestellt worden. Da ihnen somit sein Inhalt bekannt ist, kann auf ihn verwiesen werden.

Die Gesetzesstelle, von der die Beschwerdeführerin ihr Berufungsrecht abgeleitet hatte, stand somit im Zeitpunkt der Erhebung der Berufung nicht mehr in Geltung.

Wenn daher die belangte Behörde die Berufung als unzulässig zurückgewiesen hat, so hat sie die Beschwerdeführerin in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.) nicht verletzt.

Die Beschwerde war infolgedessen als unbegründet abzuweisen.

## 3939

**Gesetzlicher Richter; Entzug durch Anwendung einer Zuständigkeitsbestimmung, die aus Anlaß der Beschwerde gemäß Art. 140 B.-VG. von Amts wegen geprüft und aufgehoben wurde.**

Erk. v. 17. März 1961, B 247/59.

**Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.**

**Entscheidungsgründe:**

I. Die Bezirkshauptmannschaft F. hat im Spruch ihres Bescheides vom 20. April 1959, in Handhabung der §§ 3 und 4 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 49/1954, festgestellt, daß der Fahrweg, der vom Ende der Gemeindewegparzelle Nr. 694, Kat.-Gemeinde H., über die Grundparzellen Nr. 424, 421, 417, 409, 401, 395, 386, 379/2, 378 und 371/1 führt und bei der Bauparzelle Nr. 74